

Gebührensatzung

über die Erhebung von Standgeldern aus Anlass von Märkten und sonstigen Veranstaltungen

Aufgrund der §§ 7 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S 245), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NW S. 718) und des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.1999 (BGBl. I S. 385) hat der Rat der Gemeinde Ladbergen am 29.11.2001 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Ladbergen sowie sonstiger im Eigentum der Gemeinde Ladbergen stehender Grundstücke aus Anlass von Märkten und sonstigen Veranstaltungen werden Gebühren (Standgelder) nach den in dieser Satzung festgelegten Tarifen erhoben.

§ 2

Die Gebühren betragen, soweit nichts anderes bestimmt ist, pro Tag und pro qm aus Anlass der

1. Wochenmärkte

	Euro
a) Für Verkaufseinrichtungen gleich welcher Art einschl. Abstellflächen für Körbe, Kisten usw.	0,25
mind.	2,50
b) Von ständigen Benutzern einer Fläche anlässlich der Wochenmärkte kann die Gebühr vierteljährlich im voraus erhoben werden.	

2. Kirmes

	Euro
a) Verkaufsstände, Schaustellungen und Darbietungen aller Art, soweit sie nicht unter e) - f) fallen	0,70
mind.	7,00
b) Verlosungsgeschäfte und Automatenausspielungen	1,00
mind.	10,00
c) Schieß- und Spieleinrichtungen	1,00
mind.	10,00
d) Fahrgeschäfte	
für den 1. - 50. qm	0,50
für den 51. - 150. qm	0,30
ab 151. qm und jeder weitere	0,10

e)	Imbissstände		Euro 1,00
		mind.	10,00
f)	Einrichtungen zum Ausschank von Getränken pro Tag pauschal		
	1. Schankzelt		25,00
	2. fahrbare Verkaufswagen, Pavillion usw.		15,00
g)	Kinderfahrgeschäfte, Schaukeln, Ponyreiten u. dergl.		0,40

3. Sonstige Veranstaltungen

	Für Zirkusveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen, auch gewerblicher Art, betragen die Gebühren je angefangene 1.000 qm der in Anspruch genommenen Fläche		Euro 10,00
--	---	--	----------------------

§ 3

- (1) Der Berechnung der Gebühren wird die Quadratmeterfläche der Nutzung zu Grunde gelegt.
- (2) Jeder angefangene qm bzw. jeder angefangene Tag wird als voll berechnet.
- (3) Das Standgeld kann vom dritten Tage der Benutzung an bis zu 50 % reduziert werden.

§ 4

- (1) Das Standgeld ist im voraus zu zahlen. Es wird eine Gebührenrechnung erstellt
- (2) Zahlungspflichtige, bei denen im Einzelfall die Erhebung des Standgeldes eine besondere Härte bedeutet, können auf Antrag ganz oder teilweise von der Zahlung befreit werden. Über die Befreiung entscheidet der Bürgermeister.
- (3) Anerkannte gemeinnützige Verbände sind von der Zahlung eines Standgeldes befreit.
- (4) Eine Rückerstattung von gezahlten Standgeldern findet bei Nichtinanspruchnahme bzw. vorzeitiger Räumung des zugewiesenen Platzes nicht statt.

§ 5

Das Standgeld stellt ausschließlich das Entgelt für die Benutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze dar. Es sind keine Steuern noch Strom- u. Wasserkosten enthalten.

§ 6

Zahlungspflichtiger sind als Gesamtschuldner sowohl derjenige, der die Fläche belegt, als auch derjenige, der sie benutzt oder für seine bzw. eines anderen Rechnung benutzen läßt.

§ 7

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV NW S. 47/SGV NW 303) in der jetzt gültigen Fassung.
- (2) Für die Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010) in der jetzt gültigen Fassung.

§ 8

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Erhebung von Standgeldern aus Anlass von Märkten und sonstigen Veranstaltungen vom 05.10.1987 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung der Gemeinde Ladbergen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Ladbergen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ladbergen, den 30.11.2001

Gemeinde Ladbergen
Der Bürgermeister

gez. Wolfgang Menebröcker